

Anhörungsstellungnahme für den  
Finanzausschuss

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur  
Änderung des Energiesteuer- und des  
Stromsteuergesetzes (Spitzenausgleich)

Berlin, 12. Oktober 2012

**Dr. Christine Wörlen, Arepo Consult**

Zimmerstrasse 11

D-10969 Berlin

Telefon +49 30 809 206 81

woerlen@arepo-consult.com

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>1 Sind die Subventionsvoraussetzungen eine „Gegenleistung“ bzw. führen sie zu höherer Energieeffizienz in Unternehmen?</b>	<b>3</b>
1.1 Garantiert der Fahrplan höhere Energieeffizienz?	4
1.2 Führen Energiemanagementsysteme zu höherer Energieeffizienz?	6
1.3 Bietet die Stromsteuer mit dem Spitzenausgleich Anreize zu höherer Energieeffizienz?	6
<b>2 Sind die Steuererleichterungen für energieintensive Betriebe notwendig?</b>	<b>7</b>
2.1 Für welche Betriebe sind sie notwendig?	8
2.2 Welche kumulativen Effekte mit anderen Energieabgabenbefreiungen gibt es?	9
<b>3 Wie kann die Subvention so ausgestaltet werden, dass sie den Umbau des Energiesystems unterstützt, statt ihn zu behindern?</b>	<b>11</b>
3.1 Arbeiten an einer langfristigen Strategie	11
3.2 Verkürzen der Geltungsdauer	11
3.3 Binden der Subvention an ambitionierte und branchenadäquate Ziele	11
3.4 Veröffentlichungspflicht	12
3.5 Gesamtbetrachtung der energiebezogenen Abgaben	12
<b>4 Referenzen</b>	<b>12</b>

## Abbildungen

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNGSPFADE FÜR ENERGIEVERBRAUCH DER INDUSTRIE NACH GESETZVORSCHLAG (ROT), HISTORISCHER TRENDFORTSCHREIBUNG (GRAU) UND SZENARIEN DER BUNDESREGIERUNG (GRÜN) .....	5
ABBILDUNG 2: VERGLEICH STROMSTEUERLAST VOR UND NACH DER INVESTITION IN EINE EFFIZIENTE KÜHLANLAGE .....	7
ABBILDUNG 3: VERSCHIEDENE AUSNAHMEREGLUNGEN VON ENERGIEABGABEN TREFFEN UNTERNEHMEN IN UNTERSCHIEDLICHEM MAß10	

## Tabellen

TABELLE 1: STEUERMINDEREINNAHMEN UND FALLZAHLEN FÜR ENERGIESTEUEERBEFREIUNGEN 2010 - 2012.....	9
--	---

## Zusammenfassung

Der Spitzenausgleich insbesondere im Bereich der Stromsteuer ist eine der größten Subventionen im deutschen Steuersystem. Der Gesetzesvorschlag verlängert die Subvention bis 2022.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer und des Stromsteuergesetzes ist notwendig, da der Spitzenausgleich ansonsten aufgrund von europarechtlichen Vorgaben entfallen müsste, für die viele Unternehmen aber, die bisher Subventionen genossen haben, eine schlagartige Mehrbelastung nicht verkraftbar wäre. Durch den Verzicht auf die Arbeit an einer langfristig dem Steuerzweck entsprechenden Alternative ist die Regierung nun erpressbar.

Die vorliegende Stellungnahme zeigt auf,

- dass um die Subventionsbedingungen zu erfüllen, keine erhöhten Anstrengungen zur Energieeffizienz notwendig sind. Damit wird die Subvention nicht notwendigerweise zu höherer Energieeffizienz führen. Modellrechnungen zeigen, dass die Subvention sogar Gegenanreize für Effizienzinvestitionen bieten kann, insbesondere in Kombination mit den anderen Erleichterungen auf Energieabgaben.
- Sie stellt den hier diskutierten Spitzenausgleich in den Kontext anderer Energieabgabenbefreiung für das energieintensive Produzierende Gewerbe,
- und diskutiert, wie die Subvention soweit verändert werden kann, dass sie die Regierungsziele unterstützt, statt sie zu unterlaufen.

Die Empfehlungen lauten:

- Die Steuererleichterung sollte nur auf 5 statt 10 Jahre verlängert werden. Diese Zeit sollte genutzt werden um eine steuerzweckadäquate Lösung mit Lenkungswirkung zu entwickeln.
- Die Bedingungen müssen anders und ambitionierter ausgestaltet werden: Echte Effizienzmaßnahmen sowie die Nutzung erneuerbarer Energien sollten als Gegenleistung für die Erlangung der Subvention anerkannt bzw. verpflichtend und in robusten Indikatoren gemessen werden.
- Die Steuererleichterung muss an eine Veröffentlichungspflicht gebunden werden.
- Die Steuererleichterung muss in Verbindung mit den anderen Ausnahmen von energiebedingten Abgaben betrachtet und verhandelt werden.

## 1 Sind die Subventionsvoraussetzungen eine „Gegenleistung“ bzw. führen sie zu höherer Energieeffizienz in Unternehmen?

Das Gesetz sieht zwei Vorbedingungen vor, damit Unternehmen weiterhin in den Genuss des Spitzenausgleichs kommen können:

- Das berechnete Unternehmen muss ein Energiemanagementsystem einführen.
- Die Gesamtheit der Industrieunternehmen in Deutschland muss energieeffizienter werden, und zwar einem Fahrplan entsprechend, der in einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung,

dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) am 1.8.2012 beschlossen wurde.

Diese beiden Bedingungen führen nicht ohne weitere Unterstützungs- bzw. Zwangsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der deutschen Wirtschaft. Die Begründung erfolgt separat für beide Aspekte.

## 1.1 Garantiert der Fahrplan höhere Energieeffizienz?

Die Gesetzesänderung enthält einen Fahrplan für die Erhöhung der Energieproduktivität des Produzierenden Gewerbes (ohne Berücksichtigung des Transports und nichtenergetischer Verbräuche). Auf Unternehmensebene werden keine Nachweise für erhöhte Energieeffizienz gefordert.

Durch natürliche Ersatzinvestitionen und Lernen steigt die Energieeffizienz auf volkswirtschaftlicher Ebene, z.B. gemessen als Energieproduktivität in Euro pro kWh Energieeinsatz, auch ohne äußere Steuerung ständig. Diese sogenannte endogene Energieeffizienzsteigerung liegt historisch bei etwa der gleichen Rate, die vom Fahrplan angepeilt wird. Nach den energiestatistischen Kennzahlen (BMWi 2012) ergibt sich für die Periode 1992 bis 2007 eine Verbesserung der Energieproduktivität von 1,3% pro Jahr. Wie Abbildung 1 zeigt, entspricht das in etwa den in dem Vorschlag für die Gesetzesänderungen festgelegten Steigerungen. Eine Anstrengung darüber hinaus wird nicht gefordert.

Betrachtet man den strukturbereinigten ODEX-Indikator (UBA, 2011), so ergibt sich bereits ohne gesetzgeberische Maßnahmen oder Subventionen eine endogene Steigerung von 1,6% (1992-2007). Dies zeigt bereits wie unscharf der in der Vereinbarung festgelegte Parameter ist. Anzumerken ist auch, dass er außerordentlich stark auf konjunkturelle Schwankungen reagiert<sup>1</sup> und damit für beide Seiten schwer einschätzbar sein wird, insbesondere wenn er (wie im zu diskutierenden Vorschlag) nicht als langjähriges Mittel sondern als Jahreswert genommen wird.

Der Unterschied zwischen der Betrachtung auf der Basis der Energiestatistik und der Betrachtung des strukturbereinigten ODEX zeigt weiterhin, dass ein Sammelindikator für das gesamte Produzierende Gewerbe wichtige Faktoren, wie z.B. Verschiebungen in der industriellen Struktur Deutschlands nicht berücksichtigt. Das ist wenig adäquat, denn gerade diese sollte ja durch die Subvention geschützt werden.

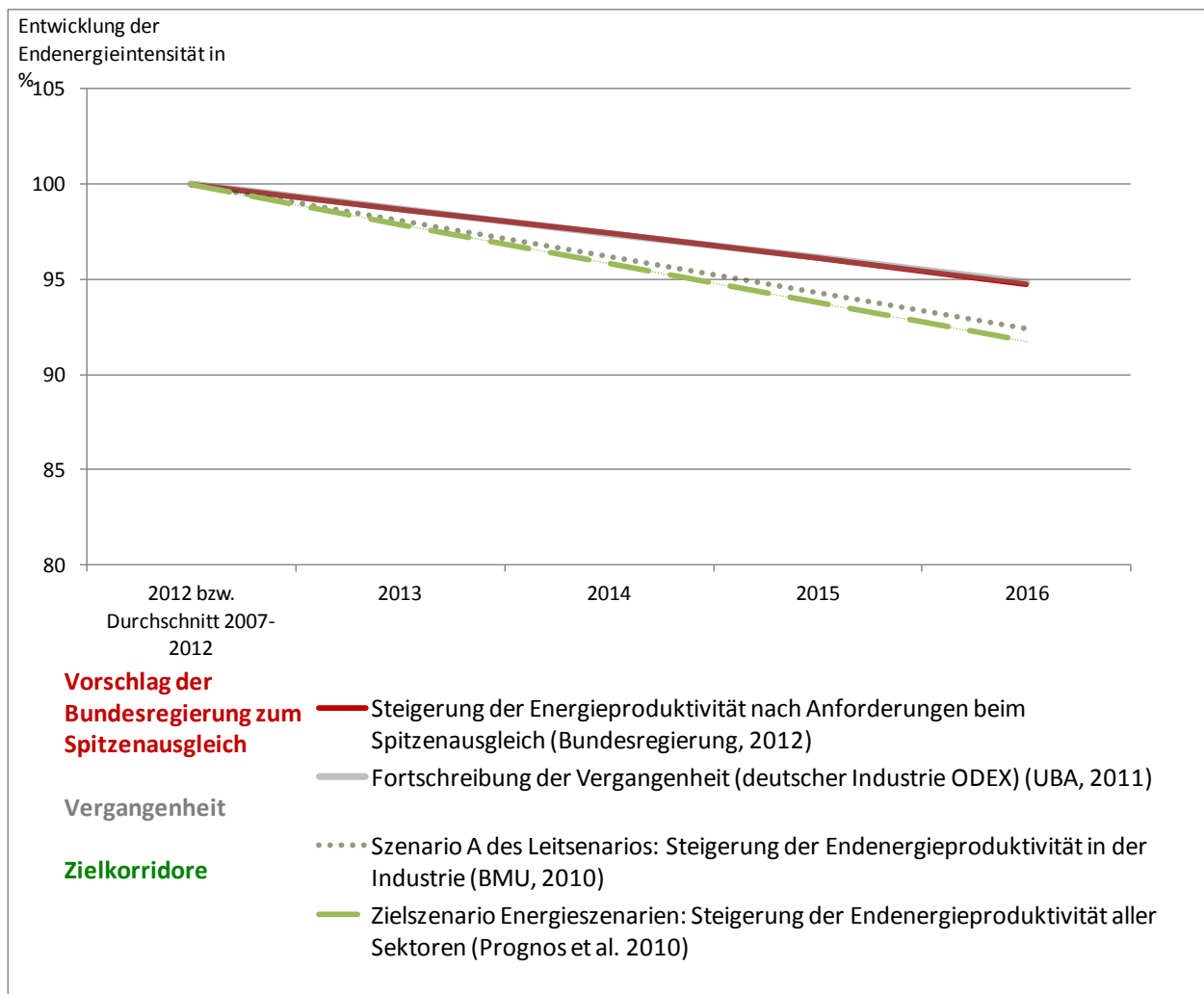
Momentan reicht die endogene Effizienzsteigerung in Deutschland nicht aus, um die Effizienzziele der Bundesregierung zu erreichen. Im Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm ist vorgesehen, dass die Energieproduktivität in Deutschland bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 verdoppelt werden soll. Aus heutiger Sicht bedeutet dies, dass die gesamtwirtschaftliche Energieproduktivität bis 2020 jahresdurchschnittlich um rund 3 %, und damit erheblich stärker als in der Vergangenheit, gesteigert

---

<sup>1</sup> Der Energieverbrauch der Industrie pro Einheit BIP ging 2009 und 2010 nach oben, im Gegensatz zum Energieverbrauch des Sektors Gewerbe, Handel, Dienstleistung.

werden müsste (UBA, 2011). Auch das Energiekonzept der Bundesregierung erfordert eine wesentlich höhere jährliche Steigerung. Die ihm zugrunde liegenden Szenarien erfordern beispielsweise 2,1% jährliche Steigerung der Energieeffizienz. Der mit der Industrie vereinbarte Fahrplan bleibt, wie Abbildung 1 zeigt, nicht nur hinter den Ambitionen sondern auch hinter der historischen Entwicklung zurück. Ein erhöhtes Ambitionsniveau gegenüber der Entwicklung ohne jeden staatlichen Eingriff wird damit durch den Entwurf nicht erzeugt.

Abbildung 1: Entwicklungspfade für Energieverbrauch der Industrie nach Gesetzesvorschlag (rot), historischer Trendfortschreibung (grau) und Szenarien der Bundesregierung (grün)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von: Bundesregierung (2012), UBA (2011), Prognos (2010), BMU (2012)

Es muss also dringend – insbesondere um die Ziele der Bundesregierung im Rahmen des Energiekonzeptes erreichbar zu machen - ein anderer Indikator bzw. Indikatorensatz für die Messung der Steigerung der Energieeffizienz gewählt werden und eine stärkere Bedingung eingezogen werden, die

- den industriepolitischen Wirkungen der Subvention entsprechen, z.B. durch höhere Branchengenaugkeit, und

- echte Anstrengungen über eine Situation ohne gesetzliche Regelungen oder steuerliche Anreize hinaus erforderlich machen.

## 1.2 Führen Energiemanagementsysteme zu höherer Energieeffizienz?

Die meisten energieintensiven Betriebe haben bereits Energiemanagementsysteme. Sie müssen nach dem Gesetzesvorschlag in den Jahren 2013 bis 2015 keine Gegenleistungen erbringen, um in den Genuss der Subvention zu kommen. Wie in Abschnitt 2.3 diskutiert wird, werden für sie allerdings durch die Subvention weitere Effizienzinvestitionen weniger attraktiv werden als ohne die Subvention.

Bei unserer Beschäftigung mit Energiemanagementsystemen, z.B. im Rahmen der Evaluierung der Nationalen Klimaschutzinitiative, konnten wir feststellen, dass Unternehmen mit Energiemanagement auch mehr Energieeinsparmaßnahmen umsetzen. Ungeklärt ist jedoch die Frage der Kausalität: Führt das Energiemanagementsystem zur Bereitschaft, Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen oder führen v.a. die Betriebe Energiemanagement ein, die sowieso motiviert sind, Energie einzusparen? Der Eindruck aus dieser Forschung ist jedoch schon, dass Energiemanagement für Energieeinsparmöglichkeiten sensibilisiert. Zu faktischen Einsparungen führt es vor allem dann, wenn auch unternehmensspezifische Einsparziele (z.B. im Rahmen der Zertifizierung) festgelegt werden. Ambitionierte Ziele sollten Teil der Anforderungen sein, die auf Einzelunternehmensebene festgelegt und automatisch zentral erfasst werden könnten, um zu überprüfen, ob die Weichen für die Zukunft auf Unternehmensebene richtig für die gesamtsektorale Entwicklung gestellt werden. Unter Umständen könnte eine solche zentrale Erfassung eine bessere Aussage über die Erfüllung der Verpflichtungen geben als die gesamtsektorale Energieproduktivität nach der Anlage zu §55.

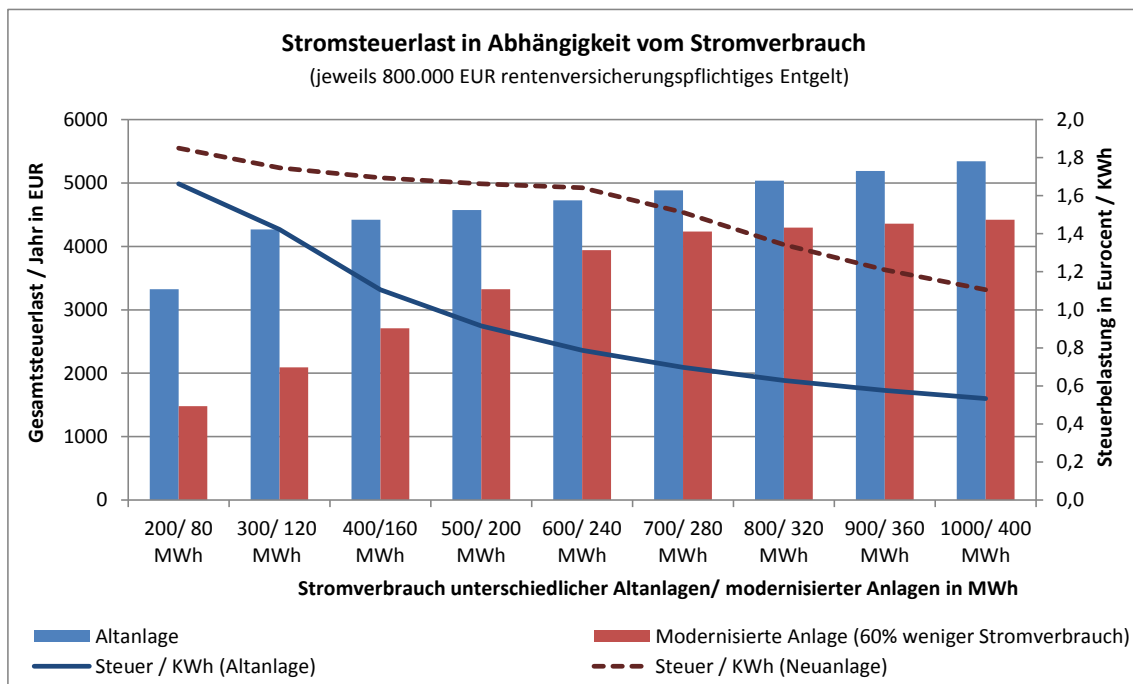
Da im Moment keine Ambitionsniveaus auf Einzelunternehmensebene spezifiziert sind, ergibt sich also zwar eine Hoffnung, aber keine Garantie auf eine Steigerung der Energieproduktivität auf Unternehmensebene.

## 1.3 Bietet die Stromsteuer mit dem Spitzenausgleich Anreize zu höherer Energieeffizienz?

Energiesteuerausnahmen können, insbesondere in Kopplung mit den anderen Subventionen und Ausnahmetatbeständen für große Energieverbraucher, negative Anreize („disincentives“) für Energieeinsparung ergeben, also Energieeffizienzbemühungen verhindern. Abbildung 2 aus der Evaluierung der Nationalen Klimaschutzinitiative (Fifo 2012) zeigt einen Beispielfall. Mit der neuen, effizienteren Anlage zahlt das Unternehmen durchweg eine höhere Steuerlast pro kWh. **Die finanzielle Attraktivität der Investition in eine neue Anlage wird durch die Subvention stark verringert**, da der wirtschaftliche Gewinn aus Effizienzmaßnahmen stark reduziert wird.

Dieser Effekt wird noch verstärkt durch die Parallelen bei den zahlreichen anderen verbrauchsabhängigen Energieabgabenbefreiungen.

Abbildung 2: Vergleich Stromsteuerlast vor und nach der Investition in eine effiziente Kühlanlage



Quelle: FIFO 2012.

Insgesamt wurde beobachtet, dass dieser Effekt so stark werden kann, dass die Effizienzinvestitionen weit hinter dem erwünschten Niveau zurückbleiben. **Um diesen Effekt wieder wettzumachen, legt die Bundesregierung zunehmend Investitionsförderprogramme auf**, z.B. im Rahmen des BMWi-Förderprogrammes für Querschnittstechnologien, über verbilligte KfW-Kredite oder andere Breitenförderprogramme. Mit steuerlich oder von der KfW finanzierten Fördermitteln muss also der verminderte Anreiz durch die Subvention hier wieder wettgemacht werden.

## 2 Sind die Steuererleichterungen für energieintensive Betriebe notwendig?

Die Bundesregierung hat nie ernsthaft in Erwägung gezogen, den Spitzenausgleich abzuschaffen oder zu reduzieren, und daher keinen entsprechenden Dialog mit der Industrie begonnen. Die alte Regelung läuft zum Jahresende aus. Die Unternehmen haben die Steuererleichterungen ohne gesetzliche Grundlage in ihren Geschäftsplanungen für 2013ff fortgeschrieben. Eine Nichtverlängerung zum jetzigen Zeitpunkt trifft die Unternehmen natürlich unerwartet. Sinnvoll und notwendig wäre eine angemessene Übergangsregelung. Die Verlängerung des Spitzenausgleichs bis 2022 ohne Gegenleistung kann aber nicht als Übergangsregelung betrachtet werden.

Die ursprüngliche Begründung der Subvention war ein Bedrohungsszenario der Industrie durch internationalen Wettbewerb aufgrund der Verteuerung der Energiekosten. Die Abwanderung von Betrieben und damit dem Verlust von Arbeitsplätzen ist dann ein realistisches Szenario, wenn die Betriebe nicht von der lokalen Wertschöpfungskette abhängig sind, d.h. mit ihren Produkten in einem starken internationalen (Preis-)Wettbewerb stehen und andere Länder vergleichbar gute

Standortfaktoren kombiniert mit niedrigeren Energiekosten bieten. Diese Situation trifft nie die gesamte Industrie, sondern stets einzelne Branchen stärker als andere.

## 2.1 Für welche Betriebe sind sie notwendig?

Eine pauschale Befreiung kann nicht volkswirtschaftlich effizient eine Lenkungs- oder Schutzwirkung entfalten. Stets sind nur einzelne Branchen bzw. Unternehmen in ihrem Bestand in Deutschland durch Abgaben auf Energie bedroht. Die Gründe für diese Bedrohung sind vielfältig, und Werksschließungen werden zuweilen mit „zu hohen Energiekosten“ begründet, auch wenn Managementfehler und mangelhafte Investitionstätigkeiten genauso als kausal betrachtet werden könnten. Der Spitzenausgleich ist eine relativ undifferenzierte Entlastung und insbesondere seine Anbindung an einen industrieweiten Effizienzgewinn ignoriert die kausalen Zusammenhänge.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Energieabgaben wirklich zum Verlust von Arbeitsplätzen führen wurde ausführlich auf deutscher und europäischer Ebene im Rahmen des Emissionshandels diskutiert.

Die kurze Antwort hat mehrere Aspekte:

- Es gibt Branchen, die energieintensiv und energetisch nahe am Optimum sind. Das sind jedoch sehr wenige und sehr spezielle Branchen, die bereits durch §9a StromStG und §51 EnergieStG für bestimmte Prozesse und Verfahren von der Steuer ausgenommen bzw. entlastet sind.
- Die Steuererleichterung im Rahmen des Spitzenausgleiches sollte diejenigen Unternehmen vorübergehend entlasten, die relativ (zu ihren Energiekosten) wenige Mitarbeiter hatten, so dass sie nicht von der Entlastung der Lohnnebenkosten im Rahmen der ökologischen Steuerreform profitieren konnten. Seit ihrer Einführung wurde jedoch der Rentensatz mehrfach angehoben und gesenkt. Auch erlauben fiskaltechnische Überlegungen nicht das direkte Finanzieren der Renten aus dem Stromsteueraufkommen. Damit wurde der Zusammenhang zwischen den Belastungen der Inputfaktoren „Arbeit“ und „Energie“, den die ökologische Steuerreform hergestellt hat, und dem der Spitzenausgleich geschuldet ist, über die Jahre verwässert. Es steht zu überlegen, ob dieser Zusammenhang reanimiert werden sollte, oder sich überlebt hat, und er damit abgeschafft werden sollte.
- Die tatsächliche Bedrohung der Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens oder einer Branche am Standort Deutschland hängt nicht direkt von der Stromsteuer ab. Die Diskussion, inwieweit kumulative klimaschutzbezogene Abgaben auf Energie die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Branchen bedrohen, wird unter dem Stichwort „Carbon Leakage“ geführt.

Im Rahmen dieser Diskussion wurde herausgearbeitet, dass Branchen genau dann durch höhere Energieabgaben in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden, wenn ihre Gesamtkosten durch die Erhöhung der Energieabgaben um einen signifikanten Prozentsatz steigen, und sie im internationalen Wettbewerb stehen (siehe hierzu bspw. UBA 2008). Für den Emissionshandel wurde von der EU Kommission daher ein branchenspezifisches Herangehen gewählt. Auch für den Spitzenausgleich sollte branchendifferenziert vorgegangen werden.



## 2.2 Welche kumulativen Effekte mit anderen Energieabgabenbefreiungen gibt es?

In Deutschland gibt es für energieintensive Unternehmen eine große Zahl von Befreiungen von Abgaben auf Energieverbrauch für Großverbraucher. Tabelle 1 stellt die Steuererleichterungen allein im Strom- und EnergieStG für die letzten drei Jahre zusammen. Der Spitzenausgleich ist bisher die größte Einzelsubvention.<sup>2</sup>

Tabelle 1: Steuermindereinnahmen und Fallzahlen für Energiesteuerbefreiungen 2010 - 2012

			Steuermindereinnahmen			Fallzahlen	
	Paragraph	Gesetz	2012*	2011*	2010	2011	2010
Stromsteuer	§ 9a StromStG	Begünstigungen für bestimmte Prozesse und Verfahren	580	530	393	1.007	830
	§ 9b StromStG	Allgemeine Entlastung von der Stromsteuer	1.100	830	2.200	96.857	96.220
	§ 10 StromStG	Spitzenausgleich Strom	2.080	2.050	1.766	23.419	26.300
Energiesteuer	§ 51 EnergieStG	Begünstigungen für bestimmte Prozesse und Verfahren	630	625	590	3.176	3.541
	§ 54 EnergieStG	Allgemeine Entlastung von der Energiesteuer	150	150	318	20.046	30.915
	§ 55 EnergieStG	Spitzenausgleich Energie	220	195	173	11.473	13.625
	§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG	Herstellerprivileg	350	350	300	500	500
<b>Summe in Mio. Euro</b>			<b>5.110</b>	<b>4.730</b>	<b>5.740</b>		
<i>nachrichtlich:</i>							
	[§ 9c] StromStG	Herstellung von Industriegasen [vorbehaltlich beihilferechtlicher Genehmigung]	[15]	[15]	-	n.b.	-
	§ 53 EnergieStG	Vergünstigungen für Betreiber von KWK-Anlagen	2.300	2.300	2.300	17.717	18.642

\* Schätzungen des Bundesfinanzministeriums;

Quelle: Arepo, 2012

<sup>2</sup> Hier nicht diskutiert weil allgemein als bekannt vorausgesetzt wird, dass Unternehmen im Gegensatz zu Verbrauchern zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

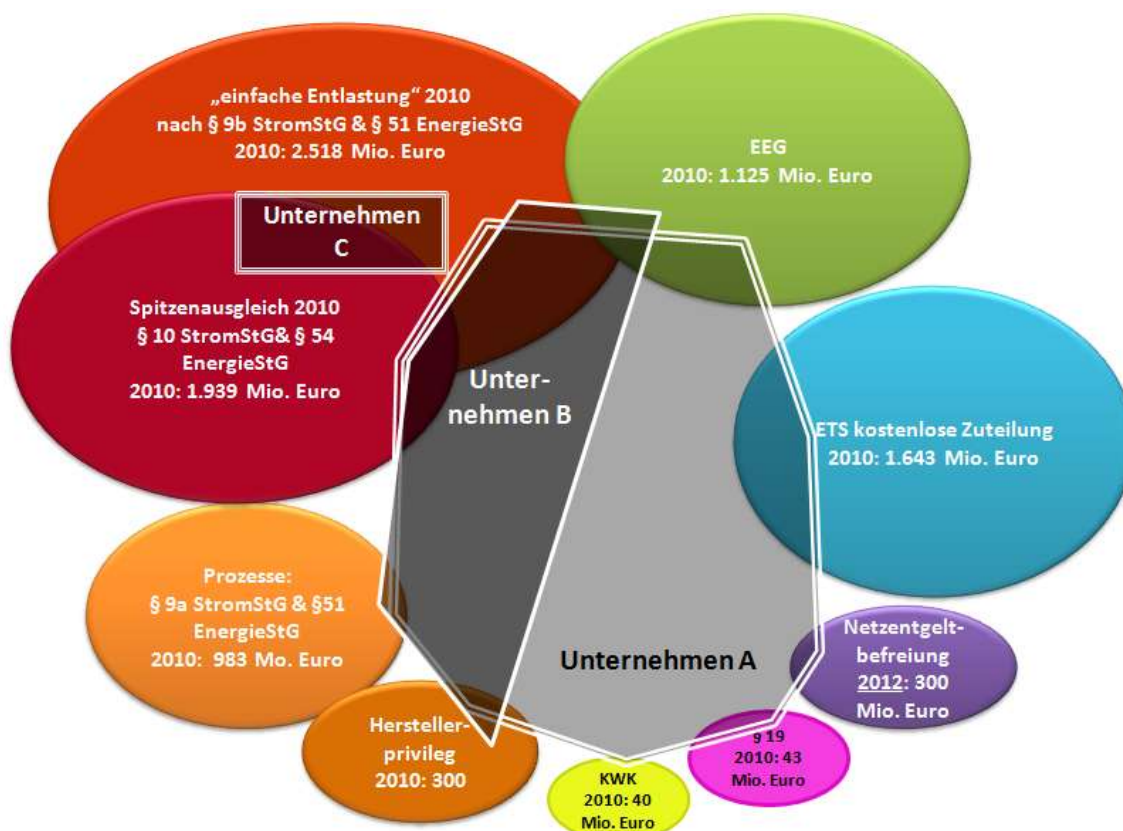
Neben diesen Steuerbefreiungen werden die Unternehmen noch von vielen anderen Abgaben befreit.

Wie Abbildung 3 darstellt, bestehen neben den Steuersubventionen noch:

- Die Reduzierung der EEG-Umlage;
- Die kostenlose Zuteilung von Emissionshandelszertifikaten;
- Die Befreiung von den Netzentgelten;
- Die Reduzierung der §19-Umlage (Netzentgeltbefreiungen und Speicherumlage);
- Die Befreiung von der KWK-Umlage.

Für jede dieser Befreiungen herrschen andere Voraussetzungen. In Abbildung 3 wird das durch die Unternehmen A, B und C symbolisiert, die jeweils unterschiedliche Strukturmerkmale aufweisen, so dass die Zusammenschau sehr unübersichtlich und einzelfallspezifisch ist. Die kumulative Wirkung betrug: bis zu 2 Ct/kWh für den Spitzenausgleich bzw. die Ausnahmen von der Stromsteuer, ca. 1,5 Ct/kWh für die Netzentgeltbefreiung, ca. 2,5 Ct/kWh für die Reduktion der EEG-Umlage (2012), und verschiedene kleinere Posten für die Befreiung von der „§19-Umlage“ auf die Netzentgelte sowie die Umlage für das KWK-Gesetz. Die Größenordnung der Befreiungen liegt damit in derselben Größenordnung wie die durchschnittlichen Nettoeinkaufskosten für Industriestrom, die die Bundesnetzagentur in ihrem Monitoringbericht 2011 auf ca. 6,1 Ct/kWh beziffert.

Abbildung 3: Verschiedene Ausnahmeregelungen von Energieabgaben treffen Unternehmen in unterschiedlichem Maß



Quelle: Arepo Consult (2012)

### 3 Wie kann die Subvention so ausgestaltet werden, dass sie den Umbau des Energiesystems unterstützt, statt ihn zu behindern?

#### 3.1 Arbeiten an einer langfristigen Strategie

Diese viertgrößte Subvention im deutschen Steuersystem, der Spitzenausgleich, kann bei sinnvoller Ausgestaltung so verändert werden, dass sie sowohl zur Sicherung des Industriestandort Deutschland als auch zum Steueraufkommen beiträgt. Wichtig ist dafür jedoch, dass ein konsequenter und nachhaltiger Dialog mit der Industrie aufgenommen wird, der echte Emissionsreduktionen sichert und in Kooperation mit der energieintensiven Industrie Vorstellungen dazu entwickelt, wie diese Industrie mit den zukünftigen Rahmenbedingungen nach der Transformation unseres Energiesystems in Deutschland produzieren wird. Grundlegende Überlegungen und konstruktive Äußerungen aus der Industrie wären hier ein wichtiger Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Diskussion.

#### 3.2 Verkürzen der Geltungsdauer

Diese Diskussion muss umgehend beginnen und zügig durchgeführt werden. Um die Notwendigkeit dafür zu verdeutlichen, darf die **Subvention zunächst nur für 5 Jahre verlängert** werden, in denen diese Diskussion Alternativen zur momentanen Subventionierung durchleuchten soll. Unterstützend könnte dafür eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages eingerichtet werden, die Vorstellungen für Deutschland nach der Energiewende entwickelt – denn das gleiche Problem besteht in anderen Bereichen: Uns ist klar, wie die Emissionsstruktur und der Stromsektor nach der Energiewende ausschauen soll. Was das aber für Industrie, Gewerbe, Haushalte, Verkehr, Landwirtschaft und andere Lebensbereiche bedeutet, wurde noch nicht vollständig durchdacht. Diese Diskussion muss dringend geführt werden.

#### 3.3 Binden der Subvention an ambitionierte und branchenadäquate Ziele

Wie beschrieben bedeuten die aktuell festgeschriebenen Ziele keine erhöhten Anstrengungen der Industrie gegenüber dem Status Quo. Zudem wurden ungeeignete Indikatoren gewählt, die weder transparent noch problemadäquat sind. Hier muss dringend in zwei Richtungen nachgebessert werden: sinnvollere, branchenspezifischere Indikatoren müssen ein höheres Ambitionsniveau darstellen, und schneller klarere Aussagen zur Zielerfüllung zulassen.

Es gibt (wenige) Industrieprozesse, die bereits thermodynamisch so gut wie optimiert sind. Für diese Bereich ist es schwierig, noch mehr Energie im Prozess einzusparen. Dies betrifft jedoch nur wenige Industrien bzw. Branchen. Für diese sollte nicht ein Einsparziel sondern ein Dekarbonisierungsziel gefordert werden.

### 3.4 Veröffentlichungspflicht

Es ist hervorzuheben, dass die Datenbasis für Analysen in diesem Bereich äußerst mager ist. Die Zahlen z.B. zur Befreiung von Energieabgaben müssen aus verschiedenen Veröffentlichungen der Finanzadministration, Bundesnetzagentur und von den Netzbetreibern zusammengesucht werden. Eine Veröffentlichungspflicht besteht weder auf nationaler Ebene noch auf Unternehmensebene. Für Regierung und Parlamentarier stehen keine ausreichenden Informationen für diese wichtigen Entscheidungen zur Verfügung.

Der Genuss der Steuererleichterung sollte zumindest eine **Veröffentlichungspflicht** der Nachlasshöhe auf Unternehmensebene nach sich ziehen.

### 3.5 Gesamtbetrachtung der energiebezogenen Abgaben

Hohe Energiekosten belasten den Standort - dieses Argument der Industrie ist legitim, sollte aber stets in Bezug auf die Gesamtkosten geführt werden, und nicht für jeden einzelnen Kostenbestandteil separat. Auch in diesem Punkt sollte ein konstruktiver und transparenter Gesamtdialog geführt werden, der alle Handlungsfelder der Energiewende, der Energiesicherheit sowie die relevanten fiskalischen Aspekte als Paket betrachtet. Die Erleichterungen auf die Energieabgaben – die sich pro Kilowattstunde auf über 6 Ct in 2012 und 7,5 Ct in 2013<sup>3</sup> addieren können, werden zum Teil vom Steuerzahler übernommen, zum größeren Teil jedoch von den „kleineren“ Stromverbrauchern, inklusive den in Deutschland so wichtigen kleinen Mittelständlern und den Dienstleistern, sowie den Haushalten. Unter diesem Blickwinkel bekommt der Begriff der „Gegenleistung“ eine ganz neue Bedeutung.

## 4 Referenzen

Arepo Consult (2012): Rieseberg, S.; Wörlen, C. (2012) Befreiungen der energieintensiven Industrie in Deutschland von Energieabgaben. März 2012.

BMF (2012): Bundesministerium der Finanzen (2012): Dreiundzwanzigster Subventionsbericht. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2009 - 2012. (23. Subventionsbericht).

BMU (2010) Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global. BMU-FKZ 03MAP146

BMWi (2012): Zahlen und Fakten Energiedaten. Nationale und internationale Entwicklung. <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/energiedaten.html>, Abgerufen: September 2012.

Bundesnetzagentur (2012): Monitoringbericht 2011.

---

<sup>3</sup> Annahme: EEG-Umlage bei Gleichverteilung in 2013 ca. 4 Ct/kWh

Bundesregierung (2012) Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes. Drucksache 17/10744. Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode.

FIFO (2012): Dobroschke S., M. Thöne (2012): Evaluierung des nationalen Teils der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Dritter Bericht zur allokativen und instrumentellen Evaluierung. September 2012.

Prognos, EWI, GWS (2010) Energieszenarien für ein Energiekonzept der Bundesregierung.

UBA (2011) Energieeffizienz in Zahlen. Endbericht. In: Climate Change, Vol. 13

UBA (2008) Impacts of the EU Emissions Trading Scheme on the industrial competitiveness in Germany. Climate Change. Vol. 10